

## **Notgruppen werden vergrößert**

*Erweiterte Notbetreuung ab Montag / Anmeldeformular auf städtischer Webseite*

Nach der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württembergs bleiben die Kindertageseinrichtungen und Schulen, mit Ausnahme für Abschlussklassen, weiterhin geschlossen. Deshalb hat die Landesregierung eine erweiterte Notbetreuung beschlossen. Von kommenden Montag, 27. April, an wird die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege, an Grundschulen sowie an den weiterführenden Schulen ausgeweitet. Aus Gründen des Infektionsschutzes wird die Erweiterung aber auch künftig nur einen begrenzten Personenkreis umfassen können.

Neu ist, dass künftig auch Schülerinnen und Schüler der siebten Klasse in die Notbetreuung mit einbezogen werden. Außerdem können nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben und dort als unabhömmlich gelten. Diese Unabhömmlichkeit muss vom Arbeitgeber in Form einer Arbeitgeberbescheinigung bestätigt werden. Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung.

Aufgrund der Vorgaben des Landes ist aus organisatorischen und Infektionsschutzgründen die Zahl der Plätze allerdings begrenzt. Das Land hat hierzu die Vorgabe gemacht, dass vorrangig die Kinder aufzunehmen sind, bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur tätig und unabhömmlich sind. Außerdem sind Kinder vorrangig, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Betreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder die im Haushalt einer beziehungsweise eines Alleinerziehenden leben. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtungen nicht ausreichen, um die teilnahmeberechtigten Kindern aufzunehmen, behält sich die Stadtverwaltung vor, Anträge abzulehnen.

**PRESSEMITTEILUNG**  
**Nr. 203**

23. April 2020  
Seite 2 von 2

Die Notbetreuung findet wie bislang in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bislang besucht, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt und erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtung. Die Umsetzung der erweiterten Notbetreuung erfolgt in enger Abstimmung der Stadtverwaltung und den Trägern der Kindertageseinrichtungen in Bühl.

Wenn die Erziehungsberechtigten beziehungsweise der oder die Alleinerziehende die Voraussetzung erfüllen, so muss für das Kind eine Notbetreuung bei der Stadtverwaltung angefragt werden. Das notwendige Anmeldeformular (Kitas / Schulen) ist auf der städtischen Webseite unter [www.buehl.de/notfallbetreuung](http://www.buehl.de/notfallbetreuung) eingestellt. Die Zuweisung der Kinder wird nach Eingang der Anmeldungen vorgenommen.